

B e s c h l u ß.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Folge des §. 27. des Gesetzes betreffend das
Schullehrer-Seminar vom 26. Hornung 1840,
beschließt:

Dem gewesenen Seminardirector, Herrn J. Th.
Scherr, wird eine Entschädigung von Schw. Frkn.
4400 ertheilt, durch welche alle auf seine frühere
Stelle bezüglichen Besoldungs- und Entschädigungs-
ansprüche getilgt sein sollen, unter welcher Form
solche Ansprüche immer gestellt werden möchten.

Zürich, den 1. Weinmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der erste Secretär,

M. Nüscherer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Can-
tons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des
vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung und
in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.